

## Präambel

Die VIS-Anwendergruppe fördert den Erfahrungsaustausch und die Weitergabe von Lösungen unter den Anwendern des Dokumentenmanagement- und Vorgangsbearbeitungssystems (DMS) VIS. Ferner vertritt sie die Interessen der Anwender gegenüber dem Softwareunternehmen PDV Systeme Erfurt GmbH (PDV). Zu diesem Zweck wird eine langfristige, offene und konstruktive Zusammenarbeit mit PDV angestrebt, um auf diese Weise VIS auch im Sinne der Anwendergruppe kontinuierlich zu optimieren und getätigte Investitionen zu sichern. Dabei vertritt die Anwendergruppe ausschließlich gemeinsame Positionen, Einzelinteressen werden nicht vertreten. Ebenso werden bilaterale vertragliche Vereinbarungen der einzelnen Mitglieder mit PDV durch die Aktivitäten der VIS-Anwendergruppe nicht berührt.

Die VIS-Anwendergruppe ist weder ein eingetragener Verein, noch vertritt sie wirtschaftliche oder kommerzielle Ziele. Sie geht auch keinerlei vertragliche Verpflichtungen gegenüber Dritten ein. Sie wird lediglich beratend tätig. Dies gilt insbesondere für die Zusammenarbeit mit PDV. Mögliche Vertragsabschlüsse einzelner Mitglieder untereinander oder mit Dritten sind von dieser Satzung nicht tangiert.

Die Mitgliedschaft ist kostenlos. Allerdings trägt jedes Mitglied seine durch die Mitarbeit in der Anwendergruppe entstehenden Aufwände selbst. Die Anwendergruppe als solches besitzt kein Vermögen.

Diese Satzung regelt die aus Sicht der Mitglieder unbedingt notwendigen formalen Rahmenbedingungen, um eine effektive Arbeit zu gewährleisten und die anfallenden Aufgaben auf mehrere Schultern zu verteilen, ohne die auch weiterhin gewünschte Flexibilität und Offenheit in der Zusammenarbeit zu sehr einzuschränken.

Die in dieser Satzung benutzten Personenbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## 1. Aufgabenschwerpunkte und Ziele

Austausch von Erfahrungen und Lösungen, insbesondere in den Bereichen

- Anwenderspezifische Add Ons zu VIS
- Steuerung von Verwaltungsprozessen mit VIS
- Schulungsmedien
- Sonstige Projekte (z.B. Scann-Lösungen)

Gegenseitige Unterstützung bei allen organisatorischen und rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Einsatz von VIS, insbesondere in den Bereichen

- Datenschutz
- Personalvertretung
- Organisationsanweisungen
- Vertragswesen
- Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen
- Rechtsverbindlichkeit der eAkte

Optimierung und Fortentwicklung von VIS in enger Kooperation mit PDV, insbesondere in den Bereichen

- Technik
- Ergonomie
- Funktionalität
- Systemarchitektur
- Administration
- Informationsbereitstellung, Dokumentation
- Support

## 2. Mitgliedschaft

Mitglieder können alle Bundes- und Landesbehörden, Kommunen und sonstige juristischen Personen des öffentlichen Rechts werden, sofern sie das DMS VIS mindestens in einem Pilotprojekt einsetzen oder den Einsatz von VIS betreuen.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an die Geschäftsführung (Vgl. Nr. 8) zu richten ist. Diese entscheidet über den Aufnahmeantrag. Eine Ablehnung muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Dem Antragsteller sind die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Antragsteller die Satzung der VIS-Anwendergruppe in der jeweils gültigen Fassung als verbindlich an. Jedes Mitglied kann im Aufnahmeantrag weitere Personen benennen, die das Mitglied in der VIS-Anwendergruppe formell vertreten. Voraussetzung ist allerdings, dass diese Personen vertiefte technische oder organisatorische Kenntnisse im Umgang mit dem DMS VIS besitzen und in der VIS-Anwendergruppe aktiv mitarbeiten wollen.

## 3. Gaststatus

Alternativ zur Mitgliedschaft (vgl. Nr. 2) bietet die VIS-Anwendergruppe Bundes- und Landesbehörden, Kommunen und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts befristet für 24 Monate ab Antragsstellung die Möglichkeit, als Gast an den Veranstaltungen sowie dem Informationsfluss teilzuhaben.

Institutionen mit Gaststatus können ausschließlich an den Arbeitstagen und Arbeitsgruppensitzungen sowie am Informationsfluss innerhalb der Anwendergruppe teilnehmen (vgl. Nr. 9 und 10). Sie haben dort volles Stimmrecht. Sie können aber keinem Organ der Anwendergruppe angehören (vgl. Nr. 6).

Voraussetzung für die Erlangung eines Gaststatus ist, dass der Gast bezüglich des Einsatzes des DMS VIS die gleichen Anforderungen wie ein Mitglied erfüllt und die Bedingungen der Satzung, soweit diese nicht seinem Gaststatus widersprechen, durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung anerkennt. In dieser Erklärung ist auch der Hinderungsgrund für eine Mitgliedschaft darzulegen.

Wird nicht spätestens 24 Monaten nach Erwerb des Gaststatus der Antrag auf Vollmitgliedschaft gemäß Nr. 2 gestellt, so erlischt der Gaststatus.

## 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder und Gäste

Mitglieder und Gäste sind berechtigt, unabhängig von ihrem Status, an allen Veranstaltungen und dem Informationsfluss innerhalb der VIS-Anwendergruppe teilzunehmen.

Alle Mitglieder und Gäste verpflichten sich, die Ziele der VIS-Anwendergruppe zu unterstützen und ihren Möglichkeiten entsprechend aktiv mitzuarbeiten.

Mitglieder und Gäste verpflichten sich ferner, Dokumente, Daten, Ideen, Konzeptionen, Know-how und sonstige Informationen, die als vertraulich zu behandeln sind und die ihnen aufgrund oder anlässlich dieser Zusammenarbeit zugänglich gemacht werden oder zur Kenntnis gelangen, während der Mitgliedschaft und auch darüber hinaus stets wie eigene geheimhaltungsbedürftige Informationen zu behandeln. Die Weitergabe solcher Informationen an Dritte ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers der Information erlaubt.

## 5. Beendigung der Mitgliedschaft bzw. des Gaststatus

Die Mitgliedschaft bzw. der Gaststatus endet durch Austritt. Dieser ist gegenüber der Geschäftsführung schriftlich zu erklären. Der Austritt ist jederzeit möglich.

Verletzt ein Mitglied/Gast oder einer der von ihm entsandten Vertreter schuldhaft in grober Weise die Interessen der VIS-Anwendergruppe, kann das Mitglied/der Gast bzw. dessen Vertreter aus der VIS-Anwendergruppe ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss muss die Geschäftsführung dem Mitglied/Gast Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied/Gast zuzusenden.

Die Geschäftsführung ist berechtigt, in angemessenen Abständen eine Überprüfung der Mitgliedschaft bzw. des Gaststatus durchzuführen. Die Mitgliedschaft/der Gaststatus erlischt, wenn das Mitglied/der Gast trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung

kein Interesse an einem Weiterbestehen seiner Mitgliedschaft/seinem Gaststatus erklärt.

Ab dem Zeitpunkt des Austritts oder Ausschlusses wird der Zugriff auf die Kommunikationsplattformen der VIS-Anwendergruppe gesperrt.

## **6. Organe der VIS-Anwendergruppe**

Organe der VIS-Anwendergruppe sind die Mitgliederversammlung (vgl. Nr. 7) und die Geschäftsführung (vgl. Nr. 8).

## **7. Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung oder Auflösung der VIS-Anwendergruppe

Die Mitgliederversammlung tritt bei Bedarf am Rande einer Arbeitstagung (vgl. Nr. 9) zusammen. Verfahrenstechnisch ist sie in den Ablauf einer Arbeitstagung integriert.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist. Jedes anwesende Mitglied hat nur eine Stimme, unabhängig von der Zahl seiner anwesenden Vertreter. Für die Beschlussfassung genügt - soweit nachfolgend nicht anderweitig geregelt - die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Alle Abstimmungen werden i.d.R. offen durchgeführt. Auf Verlangen eines Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn die Geschäftsführung dies im Interesse der VIS-Anwendergruppe für erforderlich hält oder ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

Gäste sind bei der Mitgliederversammlung nicht zugelassen.

## **8. Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung besteht aus einem Vorsitzenden und zwei gleichberechtigten Stellvertretern. Sie werden von der Mitgliederversammlung durch Vorschlag aus dem Kreis der anwesenden Vertreter für die Dauer von einem Jahr einzeln gewählt. Die Geschäftsführung bleibt nach Ablauf der Periode bis zur nächsten Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl einzelner Personen oder der gesamten Geschäftsführung ist uneingeschränkt möglich.

Bei der Wahl der Geschäftsführung entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Erhält von mehreren Kandidaten keiner im 1. Wahlgang die erforderliche Mehrheit, wird eine Stichwahl zwischen den beiden Bestplatzierten durchgeführt und es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

Sitz der Geschäftsführung ist jeweils die Geschäftsadresse des Vorsitzenden.

Um einen breiten Erfahrungsaustausch in der Geschäftsführung sicherzustellen, sollte die Besetzung des Vorsizes und der Stellvertretung rotierend wahrgenommen werden. Jedes Mitglied soll mindestens einmal eine Kollegin oder einen Kollegen ihres Hauses zur Wahl vorschlagen.

Die Geschäftsführung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Leitung von Mitgliederversammlungen und Arbeitstagungen
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Arbeitstagungen
- Einladung externer Experten, insbesondere von Vertretern der Firma PDV zu den Veranstaltungen der VIS-Anwendergruppe
- Ansprechpartner und Vertreter der VIS-Anwendergruppe nach außen, z.B. gegenüber PDV und im VIS-Anwenderforum
- Werbung und Aufnahme neuer Mitglieder

Die Geschäftsführung kann sich die vorgenannten Aufgaben untereinander aufteilen. Eine Delegation dieser Aufgaben auf Mitglieder, die nicht der Geschäftsführung angehören, ist unzu-

lässig. Wird die Geschäftsführung durch die VIS-Anwendergruppe zu Gesprächen mit PDV beauftragt, vertritt dabei stets der Vorsitzende zusammen mit mindestens einem seiner beiden Stellvertreter die VIS-Anwendergruppe. Ist der Vorsitzende verhindert, vertreten die beiden Stellvertreter gemeinsam. Die Geschäftsführung kann bei der Wahrnehmung der Geschäfte weitere Mitglieder, die über ein spezielles Know-how verfügen, zur Unterstützung hinzuziehen.

Die Geschäftsführung ist nicht berechtigt, im Namen der Anwendergruppe rechtswirksame Willenserklärungen gegenüber Dritten abzugeben.

Die Geschäftsführung haftet gegenüber den Mitgliedern der Anwendergruppe nicht bei einfach fahrlässigem Handeln. Bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln kann die gesamte Geschäftsführung oder einzelne Mitglieder durch ein konstruktives Misstrauensvotum abgewählt werden. Zur Einleitung von Neuwahlen bedarf es eines Initiativantrags von 2/3 aller Mitglieder.

## **9. Arbeitstagungen, Arbeitsgruppen**

Die VIS-Anwendergruppe trifft sich i.d.R. ein- bis zweimal jährlich zu Arbeitstagungen. Die Geschäftsführung lädt dazu mindestens vier Wochen vorher ein, wobei Teile der Agenda - soweit diese nicht Bestandteil einer Mitgliederversammlung sind - aus Aktualitätsgründen nachgereicht werden können.

Zweck der Arbeitstagungen ist die fachliche Behandlung aller Aufgaben und Ziele der VIS-Anwendergruppe. Die Geschäftsführung kann bei Bedarf Vertreter der Firma PDV oder sonstige Experten hinzuziehen. Zeitgleich kann mit der Arbeitstagung eine Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

Jedes Mitglied soll im Wechsel die Organisation einer Tagung übernehmen. Ausgenommen davon sind Mitglieder, die aus personellen, organisatorischen, räumlichen oder sonstigen nachvollziehbaren Gründen mit der Durchführung der Veranstaltung überfordert wären. Gäste können auf Wunsch ebenfalls in die Organisation einer Tagung eingebunden werden.

Zur Vorbereitung von Arbeitstagungen können für spezielle Themen zeitlich begrenzte Arbeitsgruppen eingerichtet werden. Diese erarbeiten themenspezifisch fachliche oder organisatorische Grundlagen und legen deren Ergebnisse bei der nächsten Arbeitstagung oder im Umlaufverfahren (vgl. Nr. 10) zur abschließenden Beschlussfassung vor. Danach löst sich die Arbeitsgruppe i.d.R. wieder auf. Die Arbeitsgruppe oder deren Leiter sind nicht befugt, gegenüber Außenstehenden rechtswirksame Willenserklärungen im Namen der Anwendergruppe abzugeben.

Alle Mitglieder und Gäste haben bei den Arbeitstagungen und Arbeitsgruppensitzungen das gleiche Stimmrecht. Für die Beschlussfassung genügt die Stimmenmehrheit der in der Anwesenheitsliste eingetragenen Vertreter der jeweiligen Mitglieder/Gäste. Die Geschäftsführung und die Arbeitsgruppenleiter können im Ausnahmefall zur Beschleunigung des Verfahrens die Zustimmung der jeweiligen Mitglieder/Gäste auch im Umlaufverfahren per E-Mail herbeiführen.

Bei allen Arbeitstagungen, Arbeitsgruppensitzungen und Mitgliederversammlungen ist ein schriftliches Protokoll zu führen. Für die Niederschrift werden alle Mitglieder/Gäste wechselseitig herangezogen.

## **10. Kommunikation unter den Mitgliedern**

Alle für die Arbeit der VIS-Anwendergruppe wichtigen Dokumente, Protokolle, Tabellen und sonstigen Dateien werden auf einem dafür vorgesehenen Dokumentenserver abgelegt.

## **11. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 7. Juni 2018 in Kraft und setzt die Satzung vom 16. Juni 2016 außer Kraft.